

Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

Aufgrund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I/12, Nr. 13) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I/19, Nr. 11) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel am 13. November 2019 folgende Hauptsatzung neu beschlossen:

Inhalt

- § 1 Rechtsform und Gebiet
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft
- § 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung
- § 6 Aufgaben der Regionalversammlung
- § 7 Sitzungen der Regionalversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes
- § 9 Aufgaben des Regionalvorstandes
- § 10 Sitzungen des Regionalvorstandes
- § 11 Vorsitz der Regionalversammlung
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen
- § 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde
- § 15 Regionale Planungsstelle
- § 16 Umlagen
- § 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung
- § 18 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Rechtsform und Gebiet

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie erstreckt sich gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung auf die Landkreise Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat ihren Sitz in Neuruppin.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist Trägerin der Regionalplanung in der Region Prignitz-Oberhavel.
- (2) Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft ist:
 1. die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplanes gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung.
 2. die Verwirklichung des Regionalplanes durch formelle und informelle Instrumente gemäß § 14 des Raumordnungsgesetzes
 3. die Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung.
- (3) Die Regionale Planungsgemeinschaft kann gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung mit Zustimmung der Landesplanungsbehörde weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Regionalplanung übernehmen.

§ 3 Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung die im § 1 Absatz 2 genannten Landkreise.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regionale Planungsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere gehalten,
 1. raumbedeutsame Maßnahmen, die sich auf die Raumentwicklung in der Region auswirken können, ihr so rechtzeitig und in dem Umfang mitzuteilen, dass Empfehlungen und Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft möglich werden und dabei diese Maßnahmen berücksichtigt werden können,
 2. die Verwirklichung der Regionalpläne und anderer bindender Beschlüsse der Regionalen Planungsgemeinschaft zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu fördern.

§ 4 Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft

- (1) Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft sind gemäß § 5 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung:
 1. die Regionalversammlung und
 2. der Regionalvorstand
- (2) Die Wahlperiode der Regionalversammlung stimmt überein mit der kommunalen Wahlperiode.

Innerhalb von drei Monaten nach einer Kommunalwahl sollen die in die Regionalversammlung zu entsendenden Vertretungspersonen von den Kreistagen gewählt sein, binnen sechs Monaten nach einer Kommunalwahl ist die konstituierende Sitzung durchzuführen.

Die bisherigen Vertretungspersonen üben ihre Tätigkeit in der Regionalversammlung bis zum Amtsantritt der neuen Vertretungspersonen weiter aus.

§ 5 Zusammensetzung der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung besteht aus stimmberechtigten Mitgliedern nach Absatz 2 und weiteren Mitgliedern ohne Stimmrecht nach Absatz 3.

Für die Regionalversammlung soll eine ausgewogene Verteilung der stimmberechtigten Mitglieder angestrebt werden, welche den raumstrukturellen Besonderheiten der Region Rechnung trägt und einen fairen Interessenausgleich zwischen überwiegend ländlich geprägten und verstädterten Gebieten gewährleistet.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind
 1. die Landräte und Landrätinnen der in § 1 Absatz 2 genannten Landkreise
 2. die von den Kreistagen der Mitgliedslandkreise in entsprechender Anwendung des § 41 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gewählten 30 Vertretungspersonen, und zwar 15 durch den Kreistag Oberhavel, 7 durch den Kreistag Ostprignitz-Ruppin und 8 durch den Kreistag Prignitz
 3. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit mindestens 5.000 Einwohnern im Gebiet der Region.
- (3) Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 1. die Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamtinnen der amtsfreien Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 5.000 Einwohnern im Gebiet der Region
 2. Vertretungspersonen anderer in der Region tätiger Organisationen, die auf deren Antrag aufgenommen werden können.
- (4) Scheidet ein Mitglied nach Absatz 2 Nummer 2 vorzeitig aus der Regionalversammlung aus, so soll ein neues Mitglied gewählt werden.

- (5) Im Falle ihrer Verhinderung werden vertreten
 1. Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 durch ihre Stellvertretenden im Amt.
 2. Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 durch ihre jeweiligen vom Kreistag gewählten Stellvertretenden.
 3. Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 1 durch ihre Stellvertretenden im Amt
 4. Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 2 durch einen von der Organisation benannten Stellvertretenden

- (6) Jedes Mitglied nach Absatz 2 hat eine Stimme. Die Mitglieder nach Absatz 3 wirken beratend mit. Die Tätigkeit in der Regionalversammlung ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben der Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung obliegt die Wahl
 1. des Regionalvorstandes,
 2. des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden.

- (2) Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Regionalvorstand zuständig ist, insbesondere über:
 1. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Fortschreibung des Regionalplanes und der räumlich oder sachlich begrenzten Teilpläne;
 2. die Grundzüge der Planungsarbeit;
 3. die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung, soweit sich die Regionalversammlung im Einzelfall eine Stellungnahme vorbehalten hat oder vom Regionalvorstand zur Entscheidung vorgelegt wurde;
 4. die Übernahme weiterer Aufgaben im Zusammenhang mit der Regionalplanung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung;
 5. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
 6. die Feststellung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes sowie die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder;
 7. die jeweilige Bestimmung des Rechnungsprüfungsamtes eines Mitgliedes zur jährlich durchzuführenden Haushalts- und Wirtschaftsprüfung gemäß § 17 Absatz 2,
 8. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Regionalvorstandes und des Vorsitzenden;
 9. die Aufnahme von Darlehen, soweit ein in der Haushaltssatzung festgelegter Betrag überschritten wird;
 10. die Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen;
 11. die Aufnahme von beratenden Mitgliedern in die Regionalversammlung nach § 5 Absatz 3 Nummer 2,
 12. die Hauptsatzung, ihre Änderung oder Aufhebung.

- (3) Die Regionalversammlung kann mit Ausnahme der Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12 die Beschlussfassung dem Regionalvorstand übertragen.

§ 7 Sitzungen der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 der Regionalversammlung es beantragt oder der Regionalvorstand die Einberufung beschließt.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung beruft die Regionalversammlung durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. Die ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 anwesend ist.

Die Beschlussunfähigkeit ist auch ohne Antrag festzustellen,

- a) wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 erreicht oder
- b) wenn weniger als ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 anwesend ist.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Regionalversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb eines halben Jahres erneut zur Behandlung über eine nicht erledigte Tagesordnung einberufen und in der Einladung zu dieser Sitzung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Die Beschlussunfähigkeit ist auch in diesem Fall ohne Antrag festzustellen, wenn die Zahl der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 2 weniger als die Hälfte der insgesamt anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2 erreicht.

- (3) Die Sitzungen der Regionalversammlung werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Regionalversammlung geleitet.
- (4) Abstimmungen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 20 Absatz 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg und des § 39 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg offen und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zur Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder nach § 5 Absatz 2.
- (5) Die Mitglieder der Regionalversammlung sind von den Sitzungen auszuschließen, wenn der Beratungsgegenstand eine Angelegenheit betrifft, die für das Mitglied, seinen Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen kann. Die §§ 22 und 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.
- (6) Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

- (7) Über die Sitzungen der Regionalversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die von dem oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu unterzeichnen sind.
- (8) Im öffentlichen Teil der Sitzungen der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit regelmäßig die Möglichkeit zu geben, Fragen zu den Inhalten der aktuellen Tagesordnung zu stellen. Jede Person mit Hauptwohnsitz in der Planungsregion kann bis zu drei konkrete Fragen stellen. Die Fragen müssen kurz und sachlich gefasst sein. Sie sind persönlich vorzutragen, wobei der vollständige Name und die Anschrift angegeben werden müssen. Die Wortmeldungen pro Person sollen drei Minuten nicht überschreiten. Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Fragen sind mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Regionalen Planungsstelle einzureichen. Diese leitet sie dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung zu. Können Fragen in der Sitzung nicht beantwortet werden, werden sie anschließend schriftlich beantwortet. Die schriftliche Antwort wird als Anlage zur Niederschrift genommen.

§ 8 Zusammensetzung des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus einem oder einer Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und sieben weiteren Mitgliedern.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wählt die Regionalversammlung aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 den Regionalvorstand. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder muss aus dem Kreis der Regionalräte gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3 stammen. Alle Teile der Region sollen durch die Vorstandsmitglieder angemessen vertreten werden. Jedes Mitglied nach § 5 Absatz 2 kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer beim ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die Tätigkeit im Regionalvorstand ist ehrenamtlich.
- (3) Für jedes Mitglied des Regionalvorstandes ist aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (4) Die gemäß Absatz 2 und 3 gewählten Mitglieder des Regionalvorstandes können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 2, abgewählt werden. Die Abwahl kann erst in der auf den Abwahantrag folgenden Sitzung erfolgen.
- (5) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten die §§ 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.

§ 9 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand hat die Beschlüsse der Regionalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. Entwicklung von Maßgaben zur Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalplanes;
 2. regelmäßige Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausarbeitung und der

- Überprüfung des Regionalplanes sowie die Vorbereitung von Beschlüssen im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 1;
3. Abgabe von Empfehlungen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Regionalversammlung
 4. Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung i. S. v. § 6 Absatz 2 Nummer 3;
 5. Einholung von Genehmigungen und die öffentliche Bekanntmachung von Beschlüssen und Terminen, soweit dies nach dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung und dieser Satzung erforderlich ist;
 6. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiter der Regionalen Planungsstelle;
 7. Wahrnehmung weiterer, von der Regionalversammlung dem Regionalvorstand übertragener Angelegenheiten.
- (2) Der Regionalvorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft, soweit nicht nach dieser Satzung die Regionalversammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 10 Sitzungen des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand wird von dem oder der Vorsitzenden des Regionalvorstandes nach Bedarf, in der Regel alle drei Monate, durch Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. § 7 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalvorstandes gelten die Bestimmungen über die Regionalversammlung gemäß § 7 Absatz 2, 4 und 7 entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Regelungen nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 5.
- (3) Für das Mitwirkungsverbot der Mitglieder des Regionalvorstandes gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 11 Vorsitz der Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreis der Mitglieder nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 und 3.
- (2) Der oder die Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden der Regionalversammlung übernehmen zugleich die entsprechenden Funktionen im Regionalvorstand.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung führt nach Weisung der Regionalversammlung und des Regionalvorstandes die laufenden Geschäfte zur Leitung der Regionalen Planungsgemeinschaft; hierbei bedient er oder sie sich der Regionalen Planungsstelle.

- (4) Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung vertritt die Regionale Planungsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Für die Amtszeit des oder der Vorsitzenden der Regionalversammlung und der Stellvertretenden gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Regionalversammlung kann die Bildung von Ausschüssen mit beratender Funktion für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben beschließen. Die Regionalversammlung setzt auch Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Sie kann Aufträge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Die Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft können jederzeit von einem Ausschuss einen Bericht über den Stand seiner Tätigkeit verlangen.
- (3) Jeder Ausschuss besteht aus einem oder einer Vorsitzenden des Ausschusses, der oder die ein Vorstandsmitglied ist, und weiteren Mitgliedern.

§ 13 Hinzuziehung fachkundiger Personen

Die Regionalversammlung, der Regionalvorstand und mit seiner Zustimmung auch die Ausschüsse können zu ihren Sitzungen fachkundige Personen hinzuziehen.

§ 14 Beteiligung der Landesplanungsbehörde

Zu den Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse wird die oberste Landesplanungsbehörde mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie kann Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Vorlagen, Niederschriften und sonstige wichtige Informationen sind der Landesplanungsbehörde zuzuleiten.

§ 15 Regionale Planungsstelle

Die Regionale Planungsstelle wirkt nach Weisung des Vorsitzenden der Regionalversammlung bei der Regionalplanung mit. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplanes oder von sachlichen oder räumlichen Teilplänen;
2. Zuarbeit zu und Entwerfen von Stellungnahmen und Empfehlungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu Planungen, Maßnahmen und Vorhaben von regionaler Bedeutung;
3. fachliche Berichterstattung zu 1. und 2.;
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse von Sitzungen der Regionalversammlung, des Regionalvorstandes und ggf. der Ausschüsse.
5. Der Leitung der Regionalen Planungsstelle obliegen der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, der Vollzug des genehmigten Haushaltsplanes nach Weisung

des oder der Vorsitzenden sowie die Erstellung der Haushaltsrechnung.

§ 16 Umlagen

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen der Regionalen Planungsgemeinschaft, die nicht vom Land Brandenburg getragen werden, können von den Mitgliedern nach § 1 Absatz 2 Umlagen erhoben werden.
- (2) Die Umlagen der Mitglieder werden anteilig im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Planungsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich ist die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl, die das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg vor dem Beschluss veröffentlicht hat.

§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindehaushaltswirtschaft.
- (2) Die Kassenverwaltung wird von der Regionalen Planungsstelle geführt. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin geprüft. Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sowie die Genehmigung der Satzungen aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung werden von der Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (2) Satzungen, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten, Beschlüsse über die Aufstellung des Regionalplans gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 ROG sowie über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft werden von der Regionalen Planungsgemeinschaft im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Regionalversammlung werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Regionalvorstandes und der Ausschüsse werden mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt gemacht.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Regionalversammlung ist der Öffentlichkeit auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt zu geben.

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 6. Juni 1995 (ABl./Amtl. Anz. S. 740) zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vom 11. März 2016 (ABl. S. 376) außer Kraft.

Beschlossen:

Neuruppin, den 13. November 2019

Torsten Uhe
Vorsitzender der Regionalversammlung

Genehmigt:

Potsdam, den 29. Januar 2020

Jan Drews
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Ausgefertigt:

Perleberg, den 11. Februar 2020

Torsten Uhe
Vorsitzender der Regionalversammlung